

## Neuwahl von drei Mitgliedern sowie des/der Präsidenten(in) der Rechnungskommission Wauwil für die Amtsperiode 2016 - 2020

Der Gemeinderat von Wauwil,  
gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

### beschliesst:

1. Am Sonntag, 1. Mai 2016 findet unter Vorbehalt von stillen Wahlen in der Gemeinde Wauwil mittels der Urne die Neuwahl von drei Mitgliedern sowie (aus deren Mitte) eine(n) Präsidenten(in) für die Rechnungskommission der Gemeinde Wauwil für die Amtsperiode 2016 - 2020 statt. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. September 2016.
2. Die Ämter können in stiller Wahl besetzt werden.
3. Wahlvorschläge für die stille Wahl müssen bis spätestens am Montag, 14. März 2016, 12.00 Uhr, auf der Gemeindekanzlei Wauwil eintreffen.
4. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft. Es sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A5, Papierqualität 80 g/m<sup>2</sup>, Coloraction, Farbe Amsterdam / orange.
5. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wauwil können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten gegen Vergütung von Fr. 16 pro 100 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 16. März 2016 bei der Gemeindekanzlei Wauwil zu erfolgen.
6. Der oder die Vorgeschlagene(n) haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass er/sie eine Wahl annehme(n). Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonst der oder die Vorgeschlagene(n) für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
7. Die Wahlvorschläge sind durch zehn Stimmberechtigte der Gemeinde Wauwil zu unterzeichnen.
8. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, nicht die erforderlichen Unterschriftenzahl aufweisen, nicht mit der Annahmeerklärung des oder der Vorgeschlagenen verbunden sind, mehr Kandidaten enthalten, als Ämter zu besetzen sind, haben keine Gültigkeit.
9. Die Stimmberechtigten können auf der Gemeindekanzlei Wauwil die eingereichten Wahlvorschläge einsehen.
10. Nach Fristablauf zur Einreichung der Wahlvorschläge werden diese gemäss § 31 des Stimmrechtsgesetzes vom Gemeinderat geprüft. Werden höchstens so viele wählbare Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, so sind sie in stiller Wahl gewählt. Werden alle Sitze durch stille Wahl besetzt, wird die Urnenwahl abgesagt. In diesem Fall wird der Gemeinderat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festhalten und dieses mit der Absage der Urnenwahl öffentlich bekanntgeben.

6242 Wauwil, 7. Januar 2016

### GEMEINDERAT WAUWIL

Die Vizepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:



Energiestadt  
Wauwil



Pfahlbausiedlung  
Wauwil



UNICEF: Kinder-  
freundliche Gemeinde